



Verordnung

über die Beförderungsentgelte und
-bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems)
zugelassenen Taxen

in der Fassung vom 26.02.1981,
zuletzt geändert am 06.07.2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Beförderungsentgelte	2
§ 3	Fahrpreis	2
§ 4	Wartezeit	3
§ 5	Zuschläge	3
§ 6	Fahrpreisanzeiger	4
§ 7	Zahlung des Fahrgeldes	4
§ 8	Durchführung des Fahrauftrages	4
§ 9	Fahrweg	4
§ 10	Verunreinigungen oder Beschädigungen der Kraftdroschke	5
§ 11	Mitführen der Verordnung	5
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 26.02.1981, zuletzt geändert am 06.07.2022, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Lingen (Ems) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Kraftdroschken (Taxen), die von der Stadt Lingen (Ems) zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 7 Abs. 1 Droschkenordnung) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten und –bedingungen zu erfolgen.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebiets liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr [BO-Kraft]).

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrstreckenpreis sowie ggf. dem Wartegeld und dem Zuschlag ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen zusammen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermächtigungen, die nicht unter den gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.
- (3) In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Der Grundpreis beträgt

a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr	6,00 €
b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	6,60 €

Im Grundpreis ist das Entgelt für eine Fahrtstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 06.00 Uhr – 21.00 Uhr) bzw. eine Fahrtstrecke von 40,00 m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen) enthalten.

- (3) Der Grundpreis ist zugleich Mindestfahrpreis.
- (4) Das Entgelt für jede besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt
- | | | |
|--|--|-------------------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr | je gefahrene 37,04 m
(das entspricht je km) | 0,10 €
2,70 €) |
| c) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen | je gefahrene 34,48 m
(das entspricht je km) | 0,10 €
2,90 €) |
- (5) Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu entrichten. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
- (6) Bei Sonderbestellungen – Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung – kann das Entgelt frei vereinbart werden.
- (7) Die festgesetzten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxiunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Deutsche Bundesbahn) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxen abgeschlossen und diese Vereinbarungen der Stadt Lingen (Ems) angezeigt sind.

§ 4 Wartezeit

- (1) Für die Wartezeit werden für je angefangene 9,00 Sekunden 0,10 Euro berechnet, das entspricht je Std. 40,00 Euro (Wartegeld). Als Wartezeit gilt jedes warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 5 Zuschläge

- (1) Gepäck, Fahrräder und Tiere sind frei zu befördern. Ein Anspruch auf Beförderung von anderen Gegenständen als Handgepäck sowie von Tieren besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxen dafür ausreichen und wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind zu befördern.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§§ 28, 37 Abs. 1 BO-Kraft).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so hat der Kraftdroschkenfahrer nach Beendigung der Fahrt dem Kraftdroschkenunternehmer die Störung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen; der Kraftdroschkenunternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben (§ 37 Abs 2 BO-Kraft).
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundpreis (§ 3 Abs. 2), den eventuellen Zuschlägen (§ 5) und dem eventuellen Entgelt für Wartezeiten (§ 4) das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke (§ 3 Abs. 4) anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 7 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Kraftdroschkenfahrer zu zahlen. Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den entrichteten Betrag zu geben.
- (2) Bereits vor Antritt der Fahrt kann der Kraftdroschkenfahrer vom Fahrgast an der Einsteigestelle einen Vorschuss gegen Quittung verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.

§ 8 Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Kraftdroschkenfahrer ist verpflichtet, älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (2) Er ist berechtigt, den Fahrgästen gegebenenfalls die Plätze anzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.

§ 9 Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Kraftdroschkenfahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 10 Verunreinigung oder Beschädigung der Kraftdroschke

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Kraftdroschkenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Kraftdroschke durch ihn oder die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfange Schadensersatz zu leisten. Erstattet der Fahrgast die vom Kraftdroschkenunternehmer oder Kraftdroschkenfahrer festgesetzten Reinigungs- bzw. Reparaturkosten, so hat der Kraftdroschkenunternehmer oder Kraftdroschkenfahrer dem Fahrgast darüber eine Quittung auszustellen. Nach Beseitigung der Verunreinigung bzw. Beschädigung hat der Kraftdroschkenunternehmer gegenüber dem Fahrgast den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Zuviel gezahlte Beträge hat der Kraftdroschkenunternehmer dem Fahrgast unverzüglich zurückzuerstatten.
- (2) Zivilrechtliche Ansprüche bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 11 Mitführen der Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist ständig in der Kraftdroschke mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 13 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Lingen (Ems), den 06.07.2022

Stadt Lingen (Ems)

Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Diese Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 11 vom 20.03.1981 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 7 vom 31.03.1981 veröffentlicht worden. Die Vorschrift bezieht sich auf die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 26.02.1981.

Die 1. Änderungs-Verordnung vom 25.11.1982 ist am 01.01.1983 in Kraft getreten.

- Die 2. Änderungs-Verordnung vom 15.11.1990 ist am 01.12.1990 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderungs-Verordnung vom 08.12.1992 ist am 02.01.1993 in Kraft getreten.
- Die 4. Änderungs-Verordnung vom 14.07.1994 ist am 30.07.1994 in Kraft getreten.
- Die 5. Änderungs-Verordnung vom 04.06.1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten.
- Die 6. Änderungs-Verordnung vom 13.12.2000 ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.
- Die 7. Änderungs-Verordnung vom 30.03.2006 ist am 10.06.2006 in Kraft getreten.
- Die 8. Änderungs-Verordnung vom 02.10.2008 ist am 29.12.2008 in Kraft getreten.
- Die 9. Änderungs-Verordnung vom 22.10.2014 wurde am 14.11.2014 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- Die 10. Änderungs-Verordnung vom 06.06.2019 wurde am 28.06.2019 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht und tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- Die 11. Änderungs-Verordnung vom 06.07.2022 wurde am 15.07.2022 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) veröffentlicht und tritt am 01.09.2022 in Kraft.